



AZ.: 015/6-2021

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung werden nachstehende Beschlüsse des Gemeinderates vom 28.12.2021 veröffentlicht:

1) Beschluss über Bebauungsplan im Bereich der Gste. 1049/12, 1049/2 - Fam. Vogelsberger)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 11 zu 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen, gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 18.10.2021, Zahl bplrin0321 Vogelsberger, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

2) Änderung Flächenwidmungsplan – kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 11 zu 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rinn vom 23.12.21, mit der Planungsnummer 345-2021-00001 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rinn vor:

Umwidmung

Grundstück 1016 KG 81013 Rinn

rund 5345 m²

von Freiland § 41

in Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) und gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Landmaschinenteknik und Landmaschinenhandel gem. §44 Abs. 8

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Festgehalten wird, dass die Umwidmung des bestehenden Reitplatzes zu einem späteren Zeitpunkt zu erfolgen hat

3) Beschluss über Mietvertrag für Objekt Oberdorf 1 – Dipl.Ing. Gerhard Walter

Herr DI Gerhard Walter beabsichtigt das im Eigentum der Gemeinde Rinn stehende Objekt Oberdorf 1 auf Gst. .114 zur Verwendung als Architekturbüro zu mieten. Für das vorhin angeführte Gebäude wurde einvernehmlich der Entwurf eines Mietvertrages mit nachfolgenden Bedingungen ausgearbeitet:

1. Das Mietverhältnis beginnt am 01.01.2022 und wird auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Dem Mieter wird eine Mietoption von drei weiteren Jahren eingeräumt.
2. Als Pauschalmietzins wird wertgesichert ein Betrag von monatlich netto EUR 250,-- zuzgl. MwSt. vereinbart. Die Betriebskosten sind ebenfalls vom Mieter zu bezahlen.
3. Auf das Mietverhältnis sind die Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) anzuwenden. Die Kosten der Vertragserrichtung und die anfallende Finanzamtsgebühr hat der Mieter zu bezahlen.

Der Gemeinderat beschließt mit 11 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen das Objekt Oberdorf 1 auf Gst. .114 zu og. Bedingungen und laut ausgearbeiteten Vertrag an Herrn DI Gerhard Walter zu vermieten.

4) Beschluss um Gebührenermäßigung nach Wasserleitungsschaden – Gerhard Walter

Die Jahresverbrauchsabrechnung der Wasser- bzw. Kanalgebühren hat im Haus der Familie Walter für die letzte Abrechnungsperiode 2020/21 einen enorm hohen Wasserverbrauch aufgedeckt. Bei der Nachschau wurde als Ursache ein oberflächlich nicht sichtbares Leck an der Gartenleitung entdeckt. Aus diesem Grund wurde um Ermäßigung bei den vorgeschriebenen Kanalgebühren angesucht.

Der Gemeinderat beschließt mit 11 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung die Bemessungsgrundlage der Kanalbenutzungsgebühr auf den Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre = 332 m³ zu reduzieren. Die Wasserbenutzungsgebühr ist laut Zählerverbrauch zu entrichten.

Nach Abschluss der Reparaturarbeiten ist der Gemeinde ein Nachweis der erfolgten Arbeiten zu übermitteln.

5) Beschluss über eine Friedhofsordnung der Gemeinde Rinn

Der Gemeinderat beschließt mit 11 gegen 0 Stimmen die Erlassung folgende Friedhofsordnung in der Gemeinde Rinn:

Friedhofsordnung der Gemeinde Rinn

Der Gemeinderat der Gemeinde Rinn hat aufgrund des § 33 Abs. 6 Gemeindegesundheitsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 167/2021 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, in seiner Sitzung vom 16.12.2021 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Der alte Friedhof (im Umkreis der Kirche) auf der Gp. .1 KG Rinn befindet sich im Eigentum der röm. – kath. Pfarrkirche Rinn, dem Chorherrnstift Wilten inkorporiert. Der nördlich dieser Parzelle auf Gp. 1/2 KG Rinn gelegene Teil des alten Friedhofs und der neue Friedhof auf Gp. 6 KG Rinn befinden sich im Eigentum der Gemeinde Rinn.

(2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Rinn (Friedhofsverwaltung).

(3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 2

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen unabhängig von ihrer Konfession, die
 - a) bei ihrem Tode in der Gemeinde Rinn ihren Wohnsitz hatten,
 - b) in auswärtigen Altersheimen wohnten, jedoch vor Übersiedlung in diese Altersheime in der Gemeinde Rinn ihren Wohnsitz hatten,
 - c) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder
 - d) ein Anrecht auf Beisetzung (§ 8) in einer Grabstätte des Friedhofs haben, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird
- (2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde Rinn

§ 3

- (1) Die Aufbahrungskapelle dient zur Aufbahrung der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Die Leichen sind in Särgen bzw. Aschenurnen verschlossen zu halten.
- (3) Die Beisetzung hat in würdiger Form zu erfolgen. Es ist besonders darauf zu achten, dass die eigentliche Grablegung erst durchgeführt wird, wenn die Trauergemeinde den Friedhof verlassen hat.

- (4) Die GrabstelleninhaberInnen sind verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen zu dulden, dass die ihnen zugewiesenen Grabstätten zur vorübergehenden Ablagerung von Erdmaterial abgedeckt werden. Etwaige Beschädigungen sind auf Kosten des Verursachers zu reparieren.

II. Ortspolizeiliche Ordnungsvorschriften

§ 4

- (1) Der Friedhof ist ganztägig geöffnet.
- (2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
 - a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018, und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen,
 - b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
 - c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
 - d) das Sammeln von Spenden und
 - e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
- (3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 5

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde Rinn erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 6

- (1) Grabstätten werden eingeteilt in:
 - a) Einzelgräber
 - b) Doppelgräber
 - c) Urnenerdgräber
 - d) Urnennischen
 - e) Doppelwandgräber
- (2) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, die bis zu zwei Grabplätze (Särge) übereinander und ein oder mehrere Urnen vorsieht.
- (3) Ein Doppelgrab bzw. Doppelwandgrab ist eine Grabstätte, die bis zu vier Grabplätze (Särge) nebeneinander bzw. übereinander und ein oder mehrere Urnen vorsieht.
- (4) Ein Urnenerdgrab ist eine Grabstätte zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener.
- (5) Eine Urnennische ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.

§ 7

- (1) Die Gräber werden nach der zeitlichen Reihenfolge belegt. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Urnen können in Einzel- und Doppelgräbern, Urnenerdgräbern und Urnennischen beigesetzt werden.
- (3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Im alten Friedhof:

- a) Einzelgrab Länge 120 cm Breite 80 cm

- | | | |
|-----------------|--------------|---------------|
| b) Doppelgrab | Länge 120 cm | Breite 140 cm |
| c) Urnenerdgrab | Länge 120 cm | Breite 80 cm |

Die Gräber und deren Abstände im alten Friedhof sind durch Bestand gegeben und entsprechen teilweise nicht diesen Ausmaßen. Es wird den Verfügungsberechtigten solcher Grabstätten eingeräumt, das Grabmal in der bisherigen Form zu belassen.

Im neuen Friedhof:

- | | | |
|-------------------|--------------|---------------|
| a) Einzelgrab | Länge 120 cm | Breite 80 cm |
| b) Doppelgrab | Länge 120 cm | Breite 180 cm |
| c) Urnenerdgrab | Länge 120 cm | Breite 80 cm |
| d) Doppelwandgrab | Länge 160 cm | Breite 200 cm |

Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt bei Einzel- und Doppelgräbern 0,40 m.

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 8

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
 - b) ein Grabmal aufzustellen
 - c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.
- (3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin.

§ 9

- (1) Das Benützungsrecht für ein Einzelgrab, ein Doppelgrab, ein Urnenerdgrab und eine Urnennische beträgt 10 Jahre.
- (2) Die im Abs. (1) festgesetzte Benützungsfrist verlängert sich durch die Entrichtung der jeweils festgesetzten Gebühr um 1 Jahr, wenn nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf der Benützungsfrist eine Kündigung durch den Nutzungsberechtigten erfolgt. Die jährliche Verlängerung ist nur solange möglich, als genügend Gräber vorhanden sind bzw. die Grabstätte von der Gemeinde nicht benötigt wird.

§ 10

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

§ 11

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
 - b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat
 - c) bei Auflassung des Friedhofs.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten durch einen Nutzungsberechtigten zu räumen.
- (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 12

- (1) Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen bzw. in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Grabstätte ist so auszugestalten, dass von ihr keine Licht-, Geräusch- oder andere Emissionen ausgehen, die geeignet sind, die Würde des Friedhofs zu beeinträchtigen oder andere Friedhofsbesucher zu stören.
- (3) Widerspricht die Ausgestaltung einer Grabstätte den Abs. 1 oder 2, hat die Gemeinde den Benützungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den der Würde des Ortes entsprechenden Zustand herzustellen.
- (4) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegt der Gemeinde Rinn
- (5) Die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen ist nur mit Zustimmung der Gemeinde gestattet. Dazu ist unter Vorlage einer geeigneten Skizze vor Errichtung des Grabmales bei der Gemeinde Rinn anzusuchen. Der Benützungsberechtigte haftet für Schäden, welche aus unsachgemäßer Aufstellung resultieren.
- (6) Für den Fall, dass durch spätere Senkung des Erdreichs im Bereich der Grabstätte / Einfriedung oder des Grabmals eine Instandsetzung erforderlich wird, hat dies durch den Nutzungsberechtigten zu erfolgen.

(7) Die Grabinhaber sind für alle Schäden haftbar, die zufolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.

(8) Das Ausmaß der Grabumrandung darf die im §7 festgelegten Maße keinesfalls überschreiten. Als höchstzulässige Höhe ist bei Grabkreuzen 1,90 m, bei Grabmälern 1,40 m vom Streifenfundament angemessen, einzuhalten. Die Einfriedungen dürfen das Streifenfundament höchstens 20 cm überragen und sind waagrecht anzuordnen.

(9) Bei Bestattung in einer bestehenden Grabstätte ist vor dem Öffnen des Grabes vom Verfügungsberechtigten die Entfernung des bestehenden Grabmales zu veranlassen. Das entfernte Grabmal inklusive Einfassung darf nicht auf dem Friedhofsgelände gelagert werden.

(10) Für die Urnennischen ist die von der Gemeinde Rinn bereitgestellte Abdeckplatte zu erwerben. Diese kann in einheitlicher Form durch ein Fachunternehmen beschriftet werden.

§ 13

(1) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.

(3) Friedhofsabfälle sind entsprechend den Bestimmungen der Gemeinde Rinn in Stoffgruppen zu trennen und in die dafür bereitgestellten Behältnisse einzubringen.

(4) Einer Zustimmung der Gemeinde Rinn bedürfen das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 14

(1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge und Urnen zehn Jahre.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde Rinn beizusetzen.

(3) Urnen, die aus beständigem Material sind, kann die Gemeinde nach Erlöschen des Benutzungsrechtes an der Grabstätte öffnen und die Asche unter Wahrung der Grundsätze der Pietät in einem Erdgrab verwahren.

§ 15

(1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.

(2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat im neuen Friedhof mindestens 40 cm zu betragen.

(3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnenerdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm oder in Urnennischen erfolgen. Wird eine Urne in einem Erdgrab beigesetzt, so hat sie aus biologisch abbaubarem Material, ansonsten aus beständigem Material zu bestehen.

VII. Strafbestimmungen

§ 16

Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 17

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Rinn festgelegt.

§ 18

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Friedhofsordnung der Gemeinde Rinn vom 10.01.1996“ außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

6) Beschluss über eine Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Rinn

Der Gemeinderat beschließt mit 11 gegen 0 Stimmen folgende Verordnung über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren in der Gemeinde Rinn:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rinn vom 16. Dezember 2021 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021 wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde Rinn erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, Grabstellengebühren jährliche Grabgebühren, und sonstige Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

- 1) Die Öffnung und Schließung der Erdgräber erfolgt grundsätzlich durch eine von der Gemeinde Rinn beauftragten Firma. Diese hat die angefallenen Kosten für die durchgeführten Leistungen direkt mit dem jeweiligen Grabinhaber (Benutzungsberechtigten) abzurechnen.
- 2) Das Öffnen und Schließen eines Erdgrabes zur Beisetzung einer Urne erfolgt durch die Gemeinde Rinn. Dafür wird eine Gebühr von Euro 150,00 verrechnet

§ 3

Grabstellengebühren

Bei erstmaliger Zuweisung einer Grabstätte oder Urnennische beträgt die Grabstellengebühr für die Dauer von zehn Jahren

a)	für ein Einzelgrab	Euro 200,00
b)	für ein Doppelgrab	Euro 400,00
c)	für ein Doppelwandgrab im neuen Friedhof	Euro 500,00
d)	für eine Urnennische	Euro 300,00

§ 4

Jährliche Grabgebühr

Nach Ablauf von zehn Jahren wird die Benützungsgebühr für die Grabstätten bzw. Urnennischen jährlich vorgeschrieben. Diese Gebühr beträgt pro Grabstätte / Urnennische und Jahr:

a)	für ein Einzelgrab	Euro 20,00
b)	für ein Doppelgrab	Euro 40,00
c)	für ein Doppelwandgrab im neuen Friedhof	Euro 50,00
d)	für eine Urnennische	Euro 30,00

§ 5

Sonstige Gebühren

- 1) Die Ankaufsgebühr für die Abdeckplatte einer Urnennische beträgt Euro 350,00.
- 2) Die Gebühr für eine Exhumierung und Umbettung entspricht den tatsächlich angefallenen Kosten der durchführenden Firma.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner/in ist der/die Inhaber/in des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall die Erben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Rinn vom 10. 01. 1996 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

7) Beschluss über Jahresabschluss 2020 der Kommunalbetriebe Rinn GmbH und Zuschuss für Sportstätten 2022

Die Daten des Jahresabschlusses der Kommunalbetriebe Rinn GmbH zum 31.12.2020 werden vom Bürgermeister erläutert. Das Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2020 beträgt vor Steuern EUR 11.922,99 sodass sich der Jahresüberschuss nach Steuern auf EUR 9.202,42 beläuft. Durch Auflösung des Gewinnvortrages in Höhe von 174.492,85 aus dem Geschäftsjahr 2019 errechnet sich ein Bilanzgewinn von EUR 183.695,27.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass der Jahresabschluss der Kommunalbetriebe Rinn GmbH für das Geschäftsjahr 2020, verfasst von der Rauch Steuerberatung GmbH, 6150 Steinach, zur Kenntnis genommen wird.

Weiters beschließt der Gemeinderat auf Empfehlung der Steuerberatung einstimmig, der Kommunalbetriebe Rinn GmbH zur Deckung von Unkosten beim Betrieb der Sportanlagen für das Jahr 2022 einen Zuschuss in Höhe von € 35.000,-- einzuräumen.

8) Beschluss über Wirtschaftsplan 2022 der Kommunalbetriebe Rinn GmbH

Der Aufsichtsrat der Kommunalbetriebe Rinn GmbH hat für das Jahr 2022 einen Wirtschaftsplan mit Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von € 2.107.395 beschlossen.

Diesem Beschluss des Aufsichtsrates wird vom Gemeinderat mit 11 gegen 0 Stimmen die Genehmigung erteilt.

Angeregt wird eine Übermittlung des Wirtschaftsplans künftig vorab an die Gemeinderäte.

9) Beschluss über Anpassung der Liftkartentarife im KINDERLAND RINN

Vom Aufsichtsrat der Kommunalbetriebe Rinn GmbH wurde folgender Vorschlag zur Anpassung der Tarife für den Schilift KINDERLAND RINN ab der Wintersaison 2021/2022 eingebracht:

Kartentyp	Wintersaison 2020/21		Wintersaison 2021/22	
	Kinder	Erwachsene	Kinder	Erwachsene
4-Stunden-Karten	10,00	14,50	10,50	15,50
2-Stunden-Karten	7,50	11,00	8,00	12,00
10-Punkte-Karten	10,50	15,00	11,00	16,00
7-Tages-Karten	42,00	54,00	44,00	56,00
Nachtschilauflauf	9,00	12,00	9,50	12,50
Skischul-Karte (5 Tage)	30,00	---	30,00	---
Tageskarten	12,50	19,00	13,00	19,50
Saisonkarten	90,00	115,00	90,00	115,00

Alle Preise verstehen sich inkl. 10 % MWSt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit 11 gegen 0 Stimmen, dass die von den Kommunalbetrieben Rinn GmbH vorgeschlagene Anpassung der Lifttarife für den Schilift KINDERLAND RINN ab der Wintersaison 2021/22 genehmigt wird.

10) Beschluss über die Festsetzung der Gemeindesteuern und Abgaben für das Jahr 2022

Der Gemeinderat beschließt mit 11 gegen 0 Stimmen, dass nachstehende Steuern, Abgaben und Tarife ab 01.01.2022 wie folgt festgesetzt werden:

Grundsteuer A	500 v.H.d.Messbetrages
Grundsteuer B	500 v.H.d.Messbetrages
Kommunalsteuer	3% der steuerpflichtigen Lohnsumme, Lehrlingsentschädigungen sind ausgenommen
Hundesteuer	€ 75,-- für den 1.Hund € 150,-- für jeden weiteren Hund € 35,-- für Wachhunde € 5,-- für die Hundemarke Keine Hundesteuer für Assistenz- und Therapiehunde
Gebrauchsabgabe	6 % der Bemessungsgrundlage gemäß Tiroler Gebrauchsabgabengesetz 1992 idgF.
Erschließungsbeitrag	3,5 % des Erschließungskostenfaktors
Ausgleichsabgabe	lt. Erschließungskostenfaktor
Freizeitwohnsitzabgabe	bis 30 m ² Nutzfläche 240 € / Jahr von 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche 480 € / Jahr von 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche 700 € / Jahr von 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche 1.000 € / Jahr von 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche 1.400 € / Jahr von 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche 1.800 € / Jahr von mehr als 250 m ² Nutzfläche 2.200 € / Jahr

Verwaltungsabgabe	lt. Gde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 31 idgF. Die Einhebung erfolgt in bar oder durch Banküberweisung
Wasseranschlussgebühr	€ 1,60 je m ³ umbautem Raum nach TVAG 2011 € 1.200,-- Mindestanschlussgebühr entspricht 750 m ³ € 8,00 je m ³ Bruttofassungsvermögen für genehmigungspflichtige Schwimmbecken im Freien
Wasserbenützungsgeld	€ 0,60 je m ³ Wasserverbrauch € 60,-- Mindestgebühr entspricht 100 m ³
Zählermiete	€ 11,00 pro Zähler und Jahr
Kanalanschlussgebühr	€ 5,50 je m ³ umbautem Raum nach TVAG 2011 € 4.125,-- Mindestanschlussgebühr entspricht 750 m ³
Kanalbenützungsgeld	€ 2,24 je m ³ Wasserverbrauch € 224,-- Mindestgebühr entspricht 100 m ³ Bei landw. Betrieben wahlweise: a) Freimenge vom 15 m ³ / GVE laut Erhebung AMA-Förderung b) Keine Verrechnung bei eigenem Stallwasserzähler ohne Einbeziehung des Verbrauchs für Milchammer c) Verrechnung von 80 m ³ bei eigenem Stallwasserzähler unter Einbeziehung des Verbrauchs für Milchammer
Müllabfuhrgebühr	<u>Restmüll:</u> € 40,-- Grundgebühr je Wohnungseinheit € 12,-- Grundgebühr pro Person im Haushalt € 22,-- Grundgebühr je Geschäftseinheit € 2,10 weitere Gebühr pro 40 Liter Restmüllsack € 42,00 weitere Gebühr pro 800 Liter Müllbehälter <u>Biomüll:</u> € 14,-- Grundgebühr je Wohnungseinheit € 4,-- Grundgebühr pro Person im Haushalt € 8,-- Grundgebühr je Geschäftseinheit € 0,50 weitere Gebühr pro 10 Liter Biomüllsack
Friedhofsbenützungsgeld	€ 20,-- je Einzelgrab € 40,-- je Doppelgrab € 30,-- je Urnennische € 50,-- je Doppelwandgrab im neuen Friedhof Bei erstmaliger Zuweisung einer Grabstätte oder Urnennische ist die jeweilige Gebühr für 10 Jahre im Voraus zu entrichten € 350,-- Ankaufsgebühr für die Abdeckplatte einer Urnennische € 150,-- Öffnen und Schließen eines Erdgrabes für Urne
Kindergartenbeitrag	€ 60,-- / Monat ausgenommen Kinder nach dem Tiroler Gratis-Kindergartenmodell
KG-Nachmittagsbetreuung	€ 12,-- / Betreuungstag von Mo-Do bis 14.00 Uhr / Monat € 30,-- / Betreuungstag von Mo-Do bis 16.00 Uhr / Monat
Kinderkrippenbeitrag	€ 27,-- / Tag und Woche für Betreuung bis 12.30 Uhr € 30,-- / Tag und Woche für Betreuung bis 12.30 Uhr für Auswärtige € 32,-- / Tag und Woche für Betreuung bis 14.00 Uhr € 35,-- / Tag und Woche für Betreuung bis 14.00 Uhr für Auswärtige
Mittagstisch Kindergarten	€ 5,00 / Menü
Mittagstisch Kinderkrippe	€ 3,50 / Menü
Mittagstisch Volksschule	€ 5,00 / Menü
Sommerkindergarten	€ 8,50 / Tag für Betreuung von 7.30-13.00 Uhr € 10,-- / Tag für Betreuung von 7.30-14.00 Uhr € 13,-- / Tag für Betreuung von 7.30-16.00 Uhr

Geschwisterrabatt 50%

Turnsaalmieten	€ 18,-- pro Stunde für Turnsaal-Volksschule € 15,-- pro Stunde für Bewegungsraum RIKI
----------------	--

Miete Kultursaal Rinn

Gesamtes

Veranstaltungszentrum	€ 600,-- halber Tag (bis 6 Stunden) € 840,-- ganzer Tag (über 6 Stunden)
-----------------------	---

Gemeindesaal mit WC im Eingangsbereich und im Zwischenstock	€ 360,-- halber Tag (bis 6 Stunden) € 540,-- ganzer Tag (über 6 Stunden)
---	---

Seminarbereich mit WC im Eingangsbereich	€ 240,-- halber Tag (bis 6 Stunden) € 360,-- ganzer Tag (über 6 Stunden)
--	---

Zusatzräume

Büro	€ 36,-- halber Tag (bis 6 Stunden) € 54,-- ganzer Tag (über 6 Stunden)
------	---

Küche	€ 144,-- halber Tag (bis 6 Stunden) € 216,-- ganzer Tag (über 6 Stunden)
-------	---

Bar	€ 60,-- halber Tag (bis 6 Stunden) € 90,-- ganzer Tag (über 6 Stunden)
-----	---

WC Halbstock	€ 60,-- halber Tag (bis 6 Stunden) € 90,-- ganzer Tag (über 6 Stunden)
--------------	---

Nebenkosten

Heizungskosten bei Bedarf	€ 36,-- Pauschal
---------------------------	------------------

Müllgebühr	€ 180,-- bei Nichttrennung
------------	----------------------------

Verbrauchsgüter- und Betriebskostenpauschale	€ 24,-- je nach Veranstaltung
--	-------------------------------

Beistellung eines Gemeindarbeiters	€ 35,-- / pro Stunde
------------------------------------	----------------------

11) Beratung und Beschluss über die Entnahme von Substanzerlös der Gemeindeguts-Agrargemeinschaft Rinn

Der Bürgermeister und Substanzverwalter Schafferer beantragt, vom Konto der Gemeindegutsagrargemeinschaft Rinn im Jahr 2022 einen Substanzerlös in der Höhe von EUR 400.000,-- zu entnehmen. Dieser Betrag wurde im Voranschlag 2022 bereits angesetzt und soll als Zwischenfinanzierung für anstehende Baumaßnahmen verwendet werden.

Durch diese Entnahme ist weder die Wirtschaftsführung der Gemeindegutsagrargemeinschaft Rinn gefährdet, noch sind künftige Investitionstätigkeiten in Frage gestellt.

Der Gemeinderat beschließt mit 10 gegen 0 Stimmen bei 1 Stimmenenthaltung, im Jahr 2022 einen Substanzerlös in Höhe von EUR 400.000,-- von der Gemeindegutsagrargemeinschaft Rinn zu entnehmen und dem Haushalt der Gemeinde Rinn zuzuführen.

12) Beschluss über die Festsetzung des Haushalts-Voranschlages für das Jahr 2022 und des Mittelfristigen Finanzplanes für 2023 – 2026

Der Entwurf des Voranschlages vom 29.11.2021 für das Finanzjahr 2022 und der mittelfristige Finanzplan für die Finanzjahre 2023 bis 2026 wurde in der Zeit vom 30.11.2021 bis 14.12.2021 im Gemeindeamt Rinn zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Schriftliche Einwendungen wurden nicht eingebracht.

Der Gemeinderat der Gemeinde Rinn hat den Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2022 und den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2023 – 2026 geprüft, darüber beraten und

beschließt auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 gegen 0 Stimmen vollinhaltlich dessen Festsetzung.

Die Bestandteile des Voranschlages 2022 werden gem. § 6 Abs. 9 VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 idgF. auf der Homepage der Gemeinde Rinn veröffentlicht.

Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages sind gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idgF. ab dem Betrag von EUR 10.000,-- je Voranschlagswert für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu begründen.

13) Bericht des Substanzverwalters

Der Substanzverwalter Herbert Schafferer informiert den Gemeinderat, dass die Rodungen der Flächen im Bereich östlich des Eislaufplatzes bewilligt wurden und für diese Arbeiten bereits Angebote eingeholt werden.

Der Gemeinderat nimmt dies einstimmig zur Kenntnis.

14) Beschluss über Pachtvertrag Rinner Alm

Zum Tagesordnungspunkt Pachtvertrag „Rinner Alm“ erklärt sich der Bürgermeister für befähigt und übergibt den Vorsitz an Vizebgm. Armin Eberl.

Der Gemeinderat beschließt mit 9 gegen 0 Stimmen, bei 2 Stimmenthaltung die Pacht für die Rinner Alm an Frau Claudia Triendl zu bewilligen. Hingewiesen wird auf die verpflichtenden Öffnungszeiten / die Betriebspflicht wie im Vertrag angeführt.

Anschließend übernimmt Bgm. Herbert Schafferer wieder den Vorsitz.

15) Personalangelegenheiten

Der Gemeinderat beschließt die Dienstverträge für die Assistentkraft in der Kinderkrippe Mag. Daniela Dobesberger, den Bauhofmitarbeiter Michael Pfurtscheller sowie den Bauhofmitarbeiter Schafferer Patrick.

Der Verlauf des Tagesordnungspunktes Personalangelegenheiten, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis werden gemäß § 46 Abs. 3 TGO 2001 in einer gesonderten Niederschrift protokolliert.

Der Bürgermeister
Herbert Schafferer

angeschlagen am: 29.12.2021

abzunehmen am: 12.01.2022